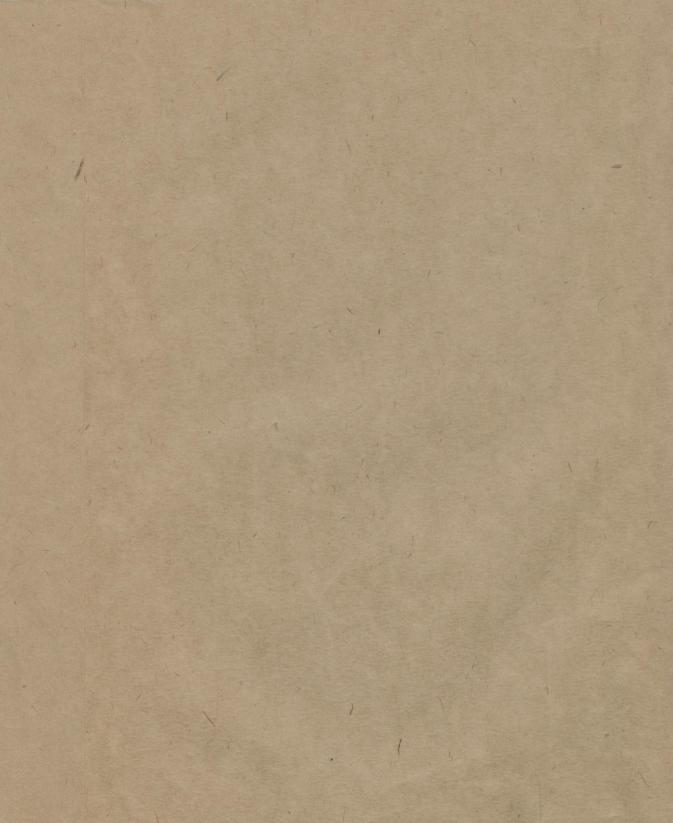
BAO1/271 1.ces.

Beilage zum Synodals
Protocoll



Crewlord 18 Nov 1832 8A01/271

Beilage zum Synodal-Protocoll.

Vorschläge

ju einer Schul:Ordnung für die Bauerschulen

in

Ehstland.

A Allgemeine Bemerkungen.

§ 1.

Es ist sicher anzunehmen, daß eine größere, aber für die Stellung des Bauern angemessene intellectuelle Bildung der Grund einer größeren Ordnung und Betriebsamkeit desselben werden kann und muß; namentlich ist es wohl entschieden, daß eine größere Kenntniß der heiligen Schrift und eine tiefere Erkenntniß der christlichen Religion den ehstnischen Bauer auch zu einem sittlicheren Menschen und arbeitsamern und daher wohlhabendern Unterthan des Staates machen wird.

§ 2.

Darum sind Schulen nothwendig und zwar vor Allem Gebietsschulen, um den Bauer zu dieser ihm angemessenen Bildung zu bringen, durch die er auch lernt, seine intellectuellen Krafte zwecksgemaß zur Verbesserung seiner außeren Lage zu benuhen. Diese Schulen mussen aber nothwendiger Weise für den lutherischen Theil der Bevolkerung ein integrirender Theil der evangelisch-lutherischen Kirche bleiben, da die ganze Blidung unseres Bauern auf religiöser Grundlage beruht und beruhen muß, soll sie anders zum wahren Heile desselben gereichen.

0 3

Durch die allgemeine Einführung der Gebietsschulen, in denen alle Kinder, auch weiblichen Geschlechts, der nothwendigen Bildung theilhaft werden, wird auch das am leichtesten vermieden, daß sich die Gebildetern ihrem Stande zu entziehen suchen.

Auch darf der hausliche Unterricht durch die allgemeine Einführung von Gebietsschulen nicht gehemmt werden, sondern es mussen vielmehr die Kinder durch den ersten hauslichen Unterricht zur Theilnahme am Schulunterrichte vorbereitet werden, welcher die Fortbildung der Kinder da anknupft, wohin der hausliche Unterricht sie bringen kann.

B Gebietsschulen.

8 5.

Bevor von Unstalten zur Bilbung von tuchtigen Lehrern die Rebe sein kann, muffen allgemein Gebietsschulen eingerichtet und sest begrundet sein, um den oben angegebenen 3weck der Ausbildung bes Bauern zu erreichen.

\$ 6.

Bu bessen Erreichung ist aber wichtig, bei Fundirung der Gebietsschulen forgfaltig zu vermeiden, daß nicht Gegenstände in den Unterricht gezogen werden, welche Beranlassung werden konnten, die Kinder ihren Lebensverhaltnissen und ihrem Stande zu entfremden.

8 7.

Was die Anzahl der Schulen betrifft, so erscheint die Bestimmung des § 110 der Bauer- Berordnung von 1816, von einer Schule auf 1000 Seelen beiderlei Geschlechts, durchaus nicht ausreichend, sondern ist zu wünschen, daß wenigstens für jedes Gebiet eine eigene Schule errichtet werde, weil jede etwas größere Entfernung von der Schule dem sleißigen Besuche derselben vielsache Hindernisse in den Beg legt. Nur bei zusammenliegenden Dörfern verschiedener Gebieter dürfte eine Bereinigung zweier Gebiete zu einer Schule gestattet werden, wenn die gesammte Bauerjugend an der Bohlthat der Schule Theil nehmen und der nothwendige Schulzwang eingeführt werden soll, durch welchen das Schulwesen nur von allgemeinem Nutzen sein kann.

§ 8.

Wenn diese Gebietsschulen bestehen und ihren Zweck erreichen sollen, so mochte es nothwendig sein, daß sie ein fur alle Mal fest auf Land gegründet werden, welches zur Erhaltung der Schule und des Schullehrers wirklich ausreicht.

Die Art und Weise auszumitteln, auf welche bieses, ohne die einzelnen Bauern zu belasten, zu bewerkstelligen ware, ist der väterlichen Gefinnung der Ritterschaft und der einzelnen Gutsherrn zu empfehlen. Dasselbe gilt auch von der Anweisung des Materials zum Ausbau und zur Erhaltung des Schulgebäudes.

§ 9.

Zur Aufnahme in die Schule ist erforderlich, daß das Kind zu lesen versteht, mit Ausnahme ber verwaiseten und verwahrloseten Kinder, welche vom Pastor dem Schulmeister zu überweisen sind, daß er sie zur Aufnahme in die Schule vorbereite, wobei er sich auch der alteren und bes fähigteren Schüler bedienen kann.

§ 10.

Die Kinder dursen nicht vor dem 10. Jahre in den ordentlichen Schulcursus aufgenommen werden und mußen 3 Jahr nach der Reihe die Schule regelmäßig besuchen. Ist ein Kind 1 Jahr durch Krankheit oder andere legale Grunde verhindert worden, dem Unterrichte beizuwohnen, so muß es das Versaumte im nächsten Jahre nachholen.

§ 11.

Ueber die Entlassung vom regelmäßigen Besuche der Schule bestimmt der Pastor nach angestelltem Eramen derselben; aber die so Entlassenen sind verbunden, bis zu ihrem Eintritt in den Consirmationsunterricht monatlich wenigstens einen Tag, im letten Winter vor demselben wochentslich, oder wenigstens alle 14 Tage einen Tag, und zwar die Geschlechter getrennt, wieder die Schule zu besuchen, um durch die Recapitulation des Gelernten immer noch gefordert und zur Consirmationslehre gehörig vorbereitet zu werden.

§ 12.

Us die normale Zeit des jahrlichen Schulcursus gelten die Wintermonate von Martini bis zum Palmfonntag.

§ 13.

Vom Schulunterrichte dispensiren nur der Mangel der nothwendigen Sinne und Blobsinn.

8 14.

Gegenstände des Unterricht's in den Gebietsschulen sind: 1) der Religionsunterricht. Dabei bilden der Catechismus und das auswendiglernen der 5 Hauptstücke natürlich die Grundlage. Uber es muß die Belehrung in den Grundwahrheiten der Evangelisch zutherischen Religion sich nicht auf das mechanische Auswendiglernen des Catechismus beschränken, sondern muß a) als zweckmäßige Vorbereitung für den Consirmanden-Unterricht nach Unleitung und unter Aufsicht des Pastors betrieben werden und b) auch Kenntniß der biblischen Geschichte umfassen; 2) Unleitung zum verständigen Lesen und Verstehen und Auffassen des Gelesenen; 3) die Anfangsgründe des Rechnens, besonders fürs practische Leben, daher vor Allem das Kopfrechnen; 4) Schreiben; 5) Choralgesang, wo möglich auch vierstimmig, und zwar nach Noten.

§ 15.

Wenn dieser oder ein anderer Schulplan von der Sochwohlgeborenen Ritterschaft bestätigt werden sollte, so waren die in demselben aufgestellten Grundsate für alle Schulen verbindlich, damit eine völlige Gleichförmigkeit in dem Unterrichte und in der ganzen Schulverfassung bezweckt werde.

§ 16.

Sollen die Gebietsschulen als kirchliche Anstalt bestehen, so mussen sie zunächst unter specieller und unmittelbaren Aussicht und Leitung des Kirchspiels-Predigers stehen. Wenn aber dem Prediger Verpslichtungen der Schule gegenüber auferlegt werden, so mussen ihm auch Rechte zugestanden werden, in welchen er geschützt werden muß; denn unumgänglich nothwendig erscheint es, wenn die Schule der Ehsten zum Nugen und Frommen derselben gereichen soll, daß sie als kirchliches Institut sest begründet und gehalten werde.

\$ 17.

Zu dem Zwecke ist es nothwendig, daß der Pastor des Ortes in jedem Jahre wenigstens einmal die Gebietsschulen besucht, und zwar nicht bloß die Schüler, sondern auch den Lehrer visitirt, namentlich in Rücksicht seiner Lehrart, besonders des Religions = Unterrichts. Außerdem aber werden häusige Conferenzen des Predigers mit den Schullehrern auch zur Beaussichtigung und Förderung der Schulen dienen.

\$ 18.

Bur Controlle über die Schulen und beren Lehrer mussen bem Pastor auch die Unter-Kirchenvorsteher helfen. Daher sind diese verbunden, häusig dem Schulunterrichte beizuwohnen, um auch über den Geist der Schuljugend dem Gutsherrn und dem Pastor Rechenschaft geben zu konnen, aber auch den häuslichen Unterricht zu beaussichtigen.

§ 19.

Es ware aber wunschenswerth, daß in jedem Gebiete auch ein Schul-Aeltester erwählt werde, welcher über den Besuch den Schuler und Schülerinnen wachen, daher die Schule häusig besuchen und bei dem Unterrichte zugegen sein, über die Ursachen des etwanigen Ausbleibens derselben von der Schule sich Auskunft verschaffen, und alsdann dem Gutsherrn die Anzeige darüber machen muß, damit derselbe die Schuldigen entweder mit Geldstrafen zum Besten einer Schulcasse, oder mit korperlicher Züchtigung bestrafen konne, welches aber auch dem Pastor angezeigt werden muß.

C Von den Gebiets : Schullehrern.

a) Von den Pflichten und Rechten derselben.

§ 20.

Die Gebietsschullehrer muffen fur ihren Beruf unterrichtete und befabigte Manner fein,

welche durch ihre geistige Beschäftigung und durch ihren driftlichen Lebenswandel auf die Uchtung der Jugend und der ganzen Gemeinde Unspruch machen können.

8 21.

Dieselben mussen eine Prusung bestehen bei der Direction einer Parochialschule und darüber von berselben ein formliches und ihre Kenntnisse speciell darlegendes Uttestat erhalten, in welchem sie als reif und sahig für ihr Umt erklart werden. Doch ist nicht bloß ihr geistiger Bildungsstand, sondern auch ganz besonders ihr sittlicher Lebenswandel zu berücksichtigen und daher auch bei der Unstellung maßgebend. Ieder Schullehrer muß auch vor der Unstellung durch Probelectionen beweisen, daß er im Stande ist, seine Kenntnisse Kindern mitzutheilen. Sollte aber die Probelection, bei sonst genügenden Zeugnissen, nicht gut ausfallen, so ware der Schullehrer für das erste Jahr bloß provisorisch anzustellen.

Unmerkung: Solche Schulamts-Candidaten, wenn fie in Allem gute Zeugniffe erhalten haben, find vorzugsweise in ben Gebiets-Schulen anzustellen, befonders in den Gebieten, von benen

fie zum Unterrichte abgegeben find, wenn die Gemeinden fie wunschen.

8 22.

Auch nicht in Parochialschulen gebildete Personen, die Schullehrer werden wollen, muffen ein folches Eramen bei dem Director einer Parochialschule machen, zu welchem sie nur zuzulassen sind auf Vorlage eines Zeugnisses von ihrem Beichtvater über ihre sittliche Tauglichkeit, worauf sie ebenfalls ein Attestat der Fähigkeit, diesem Amte vorzustehen, von selbigem erhalten.

Unmerkung: 1. Solche Schulamts = Candidaten, wenn fie gleichfalls gute Zeugniffe haben, muffen aber wohl ben tuchtigen Candidaten aus ben Seminarien bei ber Unftellung nach=

stehen.

Anmerkung: 2. Die bisher angestellten Schullehrer mochten auch wegen der hoher gestellten, Forderungen einer genaueren Prüfung bedürfen, welche die Schulrevidenten bei oder nach der Visitation der Schulen anstellen konnten und diese geben ihnen über deren Resultat ein Zeugniß. Mit den alteren Lehrern muß man wohl einige Nachsicht haben, aber sie mussen dazu angehalten werden, sich die sehlenden Kenntnisse noch möglichst anzueignen.

§ 23.

Teber Schullehrer muß verstehen: 1) aus jedem ihm vorgelegten ehstnischen Buche mit rechtem Verständnisse und ohne zu stocken zu lesen; 2) richtig zu buchstabiren und zu spllabiren; 3) die Hauptstücke des Catechismus zu erklären, daß die Kinder den Sinn der Worte desselben begreifen und fassen; 4) die biblische Geschichte frei zu erzählen, ohne Beihülse eines Buches; 5) Dictate mögligst richtig und gut zu schreiben und selbst etwas zu concipiren; 6) die bürgerliche Rechnung bis zu den Brüchen auf der Tasel und besonders im Kopse; 7) nach Noten zu singen, und wenn seine Stimme schwach ist, etwas die Violine zu spielen, um wenigstens die Melodie vorspielen zu können.

8 24.

Der Gebiets-Schullehrer ist verpflichtet alle seine Krafte dem Unterrichte der Jugend zu widmen, dieselbe zur Gottesfurcht und Demuth, zum Gehorsam und zur Unterthanentreue anzuhalten, und zu würdigen Gliedern der Kirche und der Gemeinde zu erziehen, und ein unstrafliches, christlich frommes Leben zu führen, der ganzen Gemeinde zum Vorbilde.

§ 25.

Derfelbe ist ferner seinem Gutsherrn, als Schulpatron und dem Pastor als nachstem Vorgesetzen Achtung und Ehrerbietung, und allen gesetztichen und billigen Forderungen derselben Gehorsam schuldig, namentlich für die Führung seines Umtes den Belehrungen und Unweisungen des Pastore; und den Versügungen und Unordnungen der Landes = Schulbehörde hat er unbesdingten Gehorsam zu leisten.

§ 26.

An Sonn = und Festtagen hat ber Schullehrer mit seiner Schuljugend, wenn es Witterung und Entfernung irgend erlauben, fleißig dem Gottesdienste beizuwohnen.

Unmerkung: Eine sehr zweckmäßige Einrichtung, die in vielen Kirschspielen Livlands besteht, ware auch hier einzuführen, daß die Lehrer sich abwechselnd mit ihrer Schuljugend an jedem Sonn = und Festtage auf dem Chore der Kirche versammeln, und dort wo möglich vierstimmig mit ihr, unter Leitung des Kusters die Chorale vorsingen.

\$ 27.

Der Gutsherr als Patron ber Schule beruft ben Lehrer nach gewonnener Rucksprache mit bem Paftor bes Ortes, der die Zeugnisse des Caudidaten zu beprüfen und die nothwendigen Probelectionen abhalten zu lassen hat. Auf Vorstellung des Gutsherrn und auf die beigelegten Zeugnisse, denen der Ortsprediger sein Sentiment hinzuzusügen hat, wird der berufene Candidat von dem Schulrathe des Kirchspiels bestätigt und erhält über seine Anstellung ein officielles Zeugnis.

\$ 28.

Ein auf diese Weise angestellter Lehrer kann nur von der Behorde, die ihn in seinem Umte bestätigt hat, seines Umtes entlassen werden. Rlagen über den Schullehrer, welche Remotion vom Umte zur Folge haben mußten, sind daher bei dem Schulrathe zuerst anzubringen.

§ 29.

Feber Gebiets = Schullehrer muß seinen Unterhalt, wo irgend moglich, durch Land = Dotation genießen (vergl. § 8) und daher soviel Land zu seiner Subsistenz angewiesen erhalten, daß derselbe ohne zu schwere Nahrungssorgen, und ohne genothigt zu sein, Geschäfte und Gewerbe zu treiben, welche seines Umtes unwürdig und seinem Beruse hinderlich sind, demselben sich ganz widmen kann.

§ 30.

Der Schullehrerstand muß ein Ehrenstand sein. Zu dem Ende mussen alle Bauer-Schullehrer und auch Schulamts- Candidaten von der Rekrutirung und von körperlicher Strafe befreit sein, und die erstern für sich und ihre Sohne die noch nicht einen Stand gewählt haben, auch die Befreiung von den öffentlichen Abgaben genießen, welche ihre Gemeinden tragen. Alten treuen Lehrern, die ihr Umt nicht mehr verwalten können, mussen diese Rechte verbleiben.

§ 31.

Einem verdienten treuen Schullehrer ware nach 20jahriger tadelloser und eifriger Umtöführung mit seiner Familie Ausschließung von der Landpflichtigkeit als Belohnung zu gewähren und derselbe bei der Gutsgemeinde unter den freien Leuten anzuschreiben, während seine Stellung als Lehrer, in ihren Rechten und Pflichten, wie oben angegeben, keine Uenderung litte; oder es ware demselben eine Belohnung, etwa aus der Gebietslade, zu verwilligen.

8 32.

Jeder Lehrer einer Gebietsschule hat im Anfange des Maimonats in 2 Cremplaren dem Schulrathe des Kirchspiels einen Bericht einzureichen, welcher enthält: 1) Namen, Alter und Geburtsort und Jahr der Anstellung des Lehrers, 2) die Jahl der in seinem Gebiete schulsähigen Kinder beiderlei Geschlechts, 3) Anzahl derzenigen Kinder beiderlei Geschlechts, welche das letzte Jahr die Schule besucht haben, und zwar mit besonderer Angade der verschiedenen Abtheilungen derselben, wie viele Leseschüler, wie viele der eigentlichen Schüler und wie viele der aus der Schule entstassen, noch namentlich die Schule besuchenden Kinder gewesen sind. Ueber die durch Strafgelber 2c. zu bildende Schulcasse muß er ordentliche Rechnung sühren und darüber dem Schulrathe auch zu jeder Zeit Rechenschaft geben können.

b) Von den Mitteln zur Zurechtweisung der Lehrer.

§ 33.

Diese bestehen: 1) in Ermahnungen und Zurechtweisungen von dem Prediger des Orts; als Steigerung, in Gegenwart des Gutsherrn; 2) in Zurechtweisungen und Verweisen vor dem versammelten Schulrathe des Kirchspiels, welcher auch das Necht hat das zahlen der Kopssteuer sur 1 oder 2 Jahre, oder aber eine Zahlung in die Schulcasse als Strase über ihn zu verhängen, ihn aber auch zeitweilig vom Umte zu removiren, wenn es nothwendig erscheint; 3) in einem scharsen Verweise durch die Landes-Schulbehörde, der auch das Necht zusteht, die Belohnung der Entlassung von der Landpslichtigkeit gänzlich zu nehmen oder den Termin derselben wenigstens zu verlängern und 4) endlich von derselben die einstweilige Remotion vom Umte zu bestätigen, oder aber die völlige Absehung ohne weitere Unstellung als Schullehrer zu versügen. Diese wird verhängt, wenn der Schulrath nach geschehener Untersuchung und mit Angabe der Gründe die Vorstellung an die Landes-Schulbehörde gemacht hat. Wenn der Schullehrer besonders schwere Aergernisse der Gemeinde oder dem ganzen Kirchspiele gegeben haben sollte, so kann die Remotion noch verschäft werden, indem dieselbe der Gemeinde von der Kanzel angezeigt wird. Der removirte Schullehrer verliert entweder einstweilig oder völlig seine Standesrechte und tritt in seine bäuerlichen Verhältnisse zurück.

D Bon den Anstalten jur Bildung ber Schullehrer.

§ 34.

Sobald die Zahl der Gebietsschulen und ihre Fundirung festgestellt sein werden, ist es auch Pflicht für Bildungsanstalten für Lehrer derselben zu sorgen. Wenn gleich ein Uebelstand entsteht, wenn es an tüchtigen Lehrern für die eingerichteten oder gewünschten Schulen sehlt, so mochte dieser doch geringer sein, als wenn eine Anzahl Lehrer zu diesem Stande gebildet werden, welche keine Anstellung sinden und dann, sei es aus Noth, oder weil sie sich nicht in die bauerlichen oder ihnen sonst zugemutheten Verhältnisse mehr sinden können, zu Grunde gehen.

§ 35.

Diese Anstalten haben zum Zwecke tuchtige Lehrer für die Gebietsschulen zu bilden und nicht bloß theoretisch sondern auch zugleich praktisch, was durch Schüler aus dem nachsten Gebiete leicht zu bewerkstelligen ist.

§ 36.

Diese Schullehrer = Seminare waren bei einem bazu befähigten Kuster ganz in ber Nahe bes Pastorates einzurichten, etwa eine Schule in jedem Kreise, wo nicht schon früher eine in bemselben besteht, hochstens 2 für größere Kreise und zwar nur von hochstens 15 Schulern in jeder Schule, welche auch im Kusterate wohl allenfalls unterzubringen sein mochten.

§ 37.

Das wurde ermöglicht, wenn die Hochwohlgeborne Ritterschaft dem Lehrer jahrlich 200 bis 250 Rub. S. M. zahlte, wofür er überdieß noch einen Gehülfen, der aber auch eraminirt sein müßte und die Rechte und Pflichten eines Gebietsschullehrers theilte, salariren muß, und die Gutsbesither, oder Gebieter, oder die Eltern selbst die Kleidung und Beköstigung der Schüler beforgten.

Der normale Lehrcursus dauert zwei Jahr, wovon das lette halbe Jahr besonders zum Praktischen angewendet wird, doch kann der dirigirende Pastor nach Besinden der Umstände und der Kenntnisse der Schüler die Zeit auf ein halbes Jahr verlängern, aber auch um etwas verkürzen, nach Berathung mit dem Schulrathe des Ort's.

\$ 39.

Bur Aufnahme in diese Schule wird gefordert, daß der Schüler Evangelisch-Lutherischer Confession, consirmirt und nicht unter 19 Jahre alt ist, daß er fertig liest, etwas rechnet und die gewöhnlichsten Melodien singen kann.

§ 40.

Der Director der Anstalt, der Ortsprediger, eraminirt die Schüler und hat über die Fähigkeit zur Aufnahme derselben zu bestimmen. Findet er einen jungen Menschen nach einer Probezeit von 2 Monaten, nicht für fähig, Schulmeister zu werden, so kann er ihn zurücksenden, indem er seine Gründe auseinandersetzt, durch Vermittelung des Schulraths des Kirchspiels, aus welchem derselbe war, einen anderen jungen Menschen an seine Stelle aus dem Gebiete verlangen.

§ 41.

Um dieses aber mögligst zu vermeiden, wird es nothwendig sein, daß sich der Gutsherr zuvor mit seinem Kirchspielsprediger berathet, welcher die jungen Leute aus der Schule und durch den Confirmations-Unterricht am besten kennen kann, und daß der Pastor einem solchen jungen Menschen sogleich ein möglichst specielles Zeugniß über seine Kenntnisse und seinen Lebenswandel mit dem Parochialscheine zugleich geben muß, ohne welches er in die Schule nicht aufgenommen werden kann.

8 42.

Die Hauptsache des Unterrichts der jungen Leute hieselbst wird sein, daß die religiöse Grundlage recht fest gehalten und Gottes Wort fleißig getrieben, und was sonst gelehrt werden mag, doch stets in Beziehung auf die kunftigen Verhältnisse, auf die kunftige Anwendbarkeit gelehrt werde.

§ 43.

Gegenstände des Unterrichts sind hier unerläßlich: 1) verständiges Lesen; 2) Christenlehre, nämlich Erklärung des Katechismus und des lutherischen Glaubensbekenntnisses besonders; 3) biblische Geschichte und überhaupt Bibelkenntniß und zwar unter besonderer Anleitung und Aufsicht des Directors, wenn er nicht vielleicht selbst den Unterricht geben kann; 4) Schreiben bis zum richtigen Selbstconcipiren von dem, was im Leben kunftig nothig werden kann; 5) Rechnen bis in die Brüche oder überhaupt bürgerliche Rechnenkunst; 6) Kirchengesang nach Noten, auch vielstimmig. Dann aber auch wünschenswerth 7) Religionsgeschichte oder Geschichte des Reiches Gottes, mit genauerem Eingehen auf die Begründung unserer Kirche; 8) Vaterlandskunde mit 9) so viel allgemeiner Kenntniß der Geographie, Naturkunde und Geschichte, als dazu nothig ist. Den speciellen Lectionscatalog entwirft der Director nach den allgemeinen aufgestellten Grundsägen.

§ 44.

Bunschenswerth ist es, daß in jedem Jahre neue Schüler aufgenommen werden mogen und nicht nach 2 Jahren ein vollständiger neuer Cursus erst beginne, schon weil in diesem Falle mancher befähigte junge Mensch abgehalten werden konnte, in die Anstalt einzutreten.

§ 45.

Zweckmäßig und daher wunschenswerth ware es, wenn die Schüler auch zu allerlei Handleistungen, zu Arbeiten im Garten und wenn es möglich ware, auch bei der Feldarbeit auf dem Lande des Kusters verwendet wurden, damit sie das dabei Geübte auch um so besser als kunftige Schullehrer auf ihren Landereien anwenden und den gleichen Antrieb für die übrigen Bauern geben konnten.

§ 46.

Jeber Seminarist muß gleich dem Schullehrer und Schulamts-Candidaten von der Refrutirung befreit werden, auch wenn er freiwillig in die Schule eingetreten ist, damit er nicht fürchten muß, seine Auslagen dafür ganzlich zu verlieren, besonders da sich gewiß viele freiwillige Schüler unter biesen Bedingungen sinden werden.

8 47.

Jebes Seminar (ober Parochialschule) steht, wie schon bemerkt, unter der speciellen Leitung des Ortspredigers, der hinsichtlich seiner alle Pflichten und Nechte eines Directors hat. Unter ihm leiten ein Lehrer und ein Gehulfe die Anstalt, von denen ersterer dem Director in allen Schulangelegenheiten auch zum Schreiber dient. Strafen kann nur der Director verhängen. Findet derselbe einen jungen Menschen in irgend einer Hinsicht für untauglich, oder der Aussschließung werth, so zeigt er es dem Ortsschulrathe an, welcher die Sache untersucht, das Urtheil fällt und ausschliebung is den

§ 48.

Bei Anstellung des Lehrers, sowie des Gehülfen, schlägt der Orts-Schulrath die Candidaten, nachdem er dieselben für tüchtig befunden mit Beifügung seines Sentiments über dieselben, der Landes-Schulbehörde vor, welcher die definitive Anstellung, wie auch Entlassung oder Absetzung derselben zukommt.

§ 49.

In jedem Fruhjahr muß vor jedesmaliger Entlassung der den Cursus beendet habenden Schuler ein Eramen mit denselben, wo moglich vor versammeltem Schulrathe gehalten und nach Mittheis lung ihrer Urtheile den tüchtig Befundenen das formliche Zeugniß als Schulamts = Candidat übersgeben werden.

§ 50.

Im Mai jeden Jahres übergiebt der Director dem versammelten Schulrathe des Orts in duplo einen Bericht über die Schule, welcher Namen, Alter, Geburtsort, Jahr der Anstellung des Lehrers, wie des Gehülfen nehst Urtheil über ihren Lebenswandel und ihre Berufstreue und ein namentliches Verzeichniß der Schüler des Jahres, mit Angabe ihres Alters und ob sie und von welchem Gute abgegeben oder freiwillig eingetreten sind, und mit Hinzusügung eines Urtheils über Führung, Fähigkeiten und Fortschritte jedes einzelnen, so wie endlich auch Bezeichnung derer, welche jeht entlassen sind und des Urtheil's, das sie der Entlassung erhalten haben.

E Von der Schulverwaltung.

§ 51.

Zunachst stehen die Schulen jedes Kirchspiels, wie schon § 16 gesagt, unter specieller Aufsicht und Leitung des Ortspredigers, welcher durch eigene Bisitationen, Schulconferenzen, durch die Vormunder oder Schulalteste und wo moglich auch mit Hulfe des Kusters die Schulen leitet und zu fördern sucht.

§ 52.

Nachstdem erscheint es wunschenswerth, daß in jedem Kirchspiele ein Schulrath eingesetzt und außerdem für einen jeden Kreis besondern Schulrevidenten erwählt werden, welche unter Leitung und Oberaufsicht der Landes-Schulbehorde stehen und von berselben bestätigt werden.

a) Vom Schulrathe jedes Kirchspiels.

§ 53.

Der Schulrath jedes Kiechspiels besteht aus dem Kirchenvorstande Evangelisch = Lutherischer Confession, dem Ortsprediger, dem Küster, einem Schullehrer und einem Kirchen-Vormund oder Schulaltesten, unter Vorsitz des altesten Kirchenvorstehers. Die beiden letzteren werden von dem Schulrathe selbst dazu erwählt und auch wieder entlassen. Der Küster versieht dabei auch das Umt des Schreibers.

01-178 160.-Ost baltikak

_ 9 _

8 54.

Der Schulrath hat 2 regelmäßige Situngen jährlich, im Mai und September, zu halten, außerdem aber sich, so oft als es nothig befunden wird, zu einer außerordentlichen Situng zu versammeln, welche die Herrn Kirchenvorsteher oder der Pastor berufen konnen. Um einen rechts-gultigen Beschluß zu fassen, mussen wenigstens 3 Elieder, unter denen ein Kirchenvorsteher und der Prediger, anwesend sein.

§ 55.

Der Schulrath hat jahrlich alle Schulen in loco zu revidiren, welches aber auch durch 2 Delegirte Glieder desselben, zu denen der Prediger gehören muß, wenn er nicht amtlich verhindert wird, bewerkstelligt werden kann, die dann in der Plenarsitzung über den Befund zu berichten haben, wobei das Wichtige zu Protokoll zu nehmen ist.

§ 56.

Auch hat berfelbe die etwa in bemfelben Kirchspiele sich findende Parochialschule zu beaufsichtigen und zu revidiren und namentlich dem jahrlichen Eramen der zu entlassenden Seminaristen beizuwohnen.

§ 57.

Derselbe hat den einzusetzenden Gebietsschullehrern auf Vorstellung des Gutsherrn, nach Prüfung der Zeugnisse, das formliche Unstellungs-Zeugniß für die bestimmte Schule mit Unterschrift aller Glieder auszustellen, nachdem er sich überzeugt hat, daß die Schule auch gehörig fundirt ist und im entgegengesetzen Falle dahin zu wirken, daß sie gehörig und bleibend sundirt werde (vergl. § 8).

8 58.

Daher kann auch ber Schulrath nur einen auf biese Weise eingesetzen und bestätigten GebietsSchullehrer zeitweilig removiren, nachdem er die vom Prediger, oder vom Gutsherrn, oder vom Schulältesten eingegangenen Klagen gründlich untersucht und für richtig befunden hat; oder aber wenn das Vergehen nicht so bedeutend ist, demselben einen Verweis ertheilen und ihn auch nach Umständen bestrafen nach § 33. Im Falle die Klage und Untersuchung Remotion oder gar völlige Absehung zur Folge haben muß, so hat der Schulrath dies der Landes-Schulbehörde mit Beilegung bes Untersuchungs-Protokolls vorzustellen, welche dann entscheidet.

8 59

Beschwerden über solche Entscheidungen mussen 14 Tage nach Eröffnung derselben angezeigt und innerhalb anderer 14 Tage bei der Landes Schulbehorde angebracht werden. Etwanige Differenzen zwischen dem Gutsherrn und dem Schulrathe sind von der Landes Schulbehorde in erster, von dem Ritterschaftlichen Ausschusse in letzter Instanz zu entscheiden.

\$ 60.

Nach der Maisitung übersendet der Schulrath die Duplicate der bei demselben eingegangenen Berichte und affervirt die anderen im Schul-Urchiv, und faßt auch die Zahl der Schulen mit ihren Schülern und die Zahl der etwa im Kirchspiele befindlichen Schulamts-Candidaten zusammen in einen Bericht, indem er auch sein Sentiment über deren Lebenswandel hinzufügt.

b) Die Schul = Revidenten.

§ 61.

Zu solchen erwählt die Hoch= und Hochwohlgeborne Ritterschaft 2 Herren Gutsbesitzer Evangelisch = Lutherischen Confession in jedem Kreise auf drei Jahr und erbittet zugleich 2 Prediger in jedem Kreise dazu.

Diese Herrn Revidenten haben die Parochialschule jahrlich ein Mal, alle Gebietsschulen aber

2

wenigstens in drei Jahren ein Mal grundlich zu visitiren und möglichst ins Specielle gehende Prüfungen aller Schüler und des hauslichen Unterrichts, aber auch der Lehrer, ihrer Methode und ihres Lebenswandels anzustellen, auch wo möglich sich zu überzeugen über die gehörige Fundirung und Erhaltung der Schule.

§ 63.

Wenn sie in irgend einer Hinsicht Unordnungen und Ungehörigkeiten sinden, so haben sie darüber dem Schulrathe des Kirchspiels Mittheilung zu machen und denselben aufzusordern, für Abstelsung und Verbesserung derselben Sorge zu tragen und etwanige Nachlässigkeiten und Mangel der Schullehrer zu rügen und nothigen Falls zu bestrafen.

§ 64.

Dann haben dieselben aber auch der Landes Schulbehorde jahrlich im Mai einen kurzen Bericht abzustatten über das, was sie bei der Visitation befunden haben, in welchem die Namen der Schulen, ihrer Lehrer und die Anzahl der Schuler, und ein Urtheil über den Zustand der Schulen enthalten ist.

§ 65.

Die Herrn Revidenten konnen sich auch theilen, so daß ein weltlicher und ein geistlicher zufammen die Revision anstellen, haben aber ein kurzes Protokoll dabei zu führen, von dem sie eine Abschrift oder einen Auszug mit ihrem Berichte an die Landesschulbehorde einsenden.

c) Die Landes = Schulbehörde.

§ 66.

Da dieselbe bereits besteht, so enthalt sich die Geistlichkeit aller Vorschlage in Hinsicht derselben, ist jedoch so frei auf schon früher gemachte Bestimmungen hinzuweisen und namentlich zwei Punkte aus denselben hervorzuheben:

1.) Daß dieselbe auf jegliche Beise bahin wirken mochte, daß bas Bauer-Schulwesen auf die vorgeschlagene Beise wo moglich in's Leben trete und seinen ausgesprochenen 3weck erreiche,

fo wie noch zweckmäßig ausgebildet und verbessert werde.

2.) Daß sie Sorge tragen mochte, daß die als Bedürfniß sich ergebenden Bücher auch für die armen Bauern leicht erschwinglich zu haben sind; und versichert schließlich, daß die Geistlichkeit sich stereitwillig erzeigen wird der Hochwohlgebornen Ritterschaft in dem so wichtigen und dem ganzen Bauerstande so förderlichen Unternehmen nach Kräften entgegen zu kommen.

